



Wanderordnung

Bei der Wanderung mit Bienen auf die vereinseigenen Grundstücke, auch wenn sie vom Verein nur gepachtet sein sollten, gilt folgendes:

§ 1

Auf den vorgenannten Grundstücken dürfen grundsätzlich nur Vollmitglieder, keine Fördermitglieder, des Vereins ihre Bienen während der Wanderung aufstellen.

Pro Mitglied derzeit höchstens zwanzig Völker.

Der Platz ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

§ 2

Sofern die zur Verfügung stehende Fläche durch Imker unseres Vereines nicht genutzt wird, kann **der Vorstand** in Ausnahmefällen zuverlässigen Imkern anderer Vereine unseres Landesverbandes die Aufstellung von Bienenvölkern gestatten. Zur Deckung der laufenden Unkosten werden für jedes Aufgestellte Volk derzeit erhoben:

- | | |
|-------------------------|-------|
| a. bei Mitgliedern | 1.- € |
| b. bei Nichtmitgliedern | 5.- € |

§ 3

Der Vorstand ist ermächtigt die Standgebühr zu erhöhen, zu ermäßigen oder zu erlassen. Bei Erhöhung ist in der folgenden Mitgliederversammlung darüber abzustimmen.

§ 4

Das Aufstellen fester Baulichkeiten, wie Schleuderräume, Wanderstände usw. bleibt ausschließlich dem Verein überlassen.

§ 5

Die aufwandernden Imker müssen im Besitze einer ordnungsgemäßen Gesundheitsbescheinigung (Wanderkarte) sein. Das heißt, die derzeitige Wanderkarte muss von einem Bienenseuchensachverständigen (BSSV) und vom Veterinäramt unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Eine Gesundheitsbescheinigung eines Veterinäramtes, ohne dass ein BSSV unterschrieben hast, ist der Wanderkarte gleichzusetzen. Der Imker hat sich vor der Anwanderung bei dem zuständigen Wanderwart anzumelden.

§ 6

Eine Kopie der Gesundheitsbescheinigung / Wanderkarte ist an den Bienenkästen / an dem Stand deutlich sichtbar anzubringen; jedoch nicht an der Flugfront.

§ 7

Vor der Wanderung nach Birkenheide hat sich der Imker bei dem vereinseigenen Platzwart / Wanderwart zu melden. Ist kein Wanderwart vereinsmäßig bestellt, so hat sich der Imker zusätzlich bei dem zuständigen Wanderwart vorher anzumelden.

§ 8

Bei der Wanderung nach Schielberg hat der Imker derzeit bei **Herrn Siegfried Härter, Neufeld 14, 76359 Marxzell-Pfaffenrot**, Tel.: 07248/5198, seine Gesundheitsbescheinigung / Wanderkarte spätestens am Tag der Aufwanderung abzugeben bzw. in dessen Briefkasten zu hinterlegen. **Vor der Aufwanderung** hat sich der Imker beim vereinseigenen Platzwart für Schielberg anzumelden. Derzeit darf nicht vor dem **01.06** des Jahres in Schielberg aufgewandert werden. Bis **16.09.** muss wieder abgewandert sein. **Der Vorstand** kann bei Erforderlichkeit die Zeiten ändern.

§ 9

Bei Nichtbeachten dieser Wanderordnung erfolgt eine Abmahnung. Mit der zweiten Abmahnung erhält der betroffene Imker ein Platzverbot von 5 Jahren. Fruchtet auch dies nicht, so wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

§ 10

Gesetzlich vorgegebene Reglementierungen sind auf jeden Fall einzuhalten.

§ 11

Jeder Imker haftet für die von ihm / seinen Helfern oder seinen Bienen direkt oder indirekt verursachten Schäden oder Forderungen.

§ 12

(Ergänzung laut Mitgliederversammlung vom 21.02.2013)

Auf dem Vereinsgrundstück Schielberg/Schwarzwald dürfen keine elektronischen Waagen, mit Ausnahme der vereinseigenen Funkwaage aufgestellt werden. Darunter fallen alle Arten von elektronischen Waagen, auch die durch das FBI Mayen oder durch den LV RLP bereitgestellten Waagen.

Das Aufstellen von mechanischen Waagen wird weiter geduldet.

Diese Wanderordnung wurde am 04.02.2010 bei der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.